

§ 20a

Chancenkarte, Verordnungsermächtigung

(1) Eine Chancenkarte ist eine befristete Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

(2) Die Chancenkarte berechtigt dazu,

1. Beschäftigungen von insgesamt höchstens zwanzig Stunden je Woche auszuüben und
2. Probebeschäftigungen für jeweils höchstens zwei Wochen auszuüben, die jeweils
 - a) qualifiziert sein müssen,
 - b) auf eine Ausbildung abzielen müssen oder
 - c) geeignet sein müssen, im Rahmen einer Maßnahme zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach § 16d aufgenommen zu werden.

(3) Die Chancenkarte kann einem Ausländer erteilt werden, wenn

1. er eine Fachkraft ist oder
2. nach Maßgabe der Tabelle in Anhang 1 eine ausreichende Punktzahl für die Erfüllung von Merkmalen nach § 20b Absatz 1 erhalten hat.

(4) Die Chancenkarte darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Lebensunterhalt gesichert ist. Einem Ausländer, der sich bereits im Bundesgebiet aufhält, darf die Chancenkarte nur erteilt werden, wenn er im Besitz eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 ist. Die Chancenkarte nach Absatz 3 Nummer 2 kann nur erteilt werden, wenn er

1. entweder
 - a) eine ausländische Berufsqualifikation hat,
 - aa) die von dem Staat, in dem sie erworben worden ist, staatlich anerkannt ist und
 - bb) deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat, oder
 - b) einen ausländischen Hochschulabschluss hat, der in dem Staat, in dem er erworben worden ist, staatlich anerkannt ist und
2. der Ausländer
 - a) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse hat oder
 - b) englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen hat.

(5) Die Chancenkarte wird für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt. Die Verlängerung der Chancenkarte als solche ist ausgeschlossen. Die Chancenkarte kann erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer zuvor mindestens so lange im Ausland oder erlaubt im Bundesgebiet aufgehalten hat, wie er sich davor auf der Grundlage der abgelaufenen Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hatte.

(6) § 9 findet keine Anwendung.

(7) Zur Steuerung der Erwerbsmigration wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zahl der Chancenkarten, die Ausländern erteilt werden, die sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten, jährlich oder für einen kürzeren Zeitraum zu begrenzen. Bei einer Begrenzung sollen arbeitsmarkt- und integrationspolitische Erwägungen und die Kapazitäten der beteiligten Behörden zugrunde gelegt werden.

§ 20b

Punktevergabe für die Chancenkarte, Verordnungsermächtigung

(1) Punkte im Hinblick auf eine Erteilung der Chancenkarte nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 erhält der Ausländer jeweils,

1. wenn er eine ausländische Berufsqualifikation hat, für die eine nach den Regelungen des Bundes oder der Länder für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle festgestellt hat, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Qualifikationen erforderlich sind,
 - a) für die Feststellung, dass die erworbene Berufsqualifikation gleichwertig mit einer inländischen Berufsqualifikation ist, oder
 - b) für die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis in einem Beruf, der im Inland reglementiert ist,
2. wenn er eine Berufsqualifikation in einem Beruf nach § 18g Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 hat,
3. wenn er gute deutsche Sprachkenntnisse hat,
4. wenn er ausreichende deutsche Sprachkenntnisse hat, es sei denn, er erhält Punkte, weil er Sprachkenntnisse nach Nummer 2 hat,
5. wenn er englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen besitzt,
6. wenn er nach Erwerb einer Berufsqualifikation oder eines Hochschulabschlusses nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b in den letzten sieben Jahren mindestens drei Jahre Berufserfahrung, die im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation steht, erworben hat,
7. wenn er nach Erwerb einer Berufsqualifikation oder eines Hochschulabschlusses nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b in den letzten sieben Jahren mindestens zwei Jahre Berufserfahrung, die im Zusammenhang mit der Berufsqualifikation steht, erworben hat und keine Punkte nach Nummer 6 erhält,
8. wenn er bei der Beantragung der Chancenkarte nicht älter als 35 Jahre ist,
9. wenn er bei der Beantragung der Chancenkarte älter als 35 Jahre und nicht älter als 40 Jahre ist,
10. wenn er sich in den vergangenen fünf Jahren mindestens sechs Monate lang rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat; unschädlich sind Unterbrechungen, die nicht dazu geführt haben, dass sich bei einer Gesamtbetrachtung der räumliche Schwerpunkt des Aufenthalts weiterhin im Bundesgebiet befunden hatte,

11. wenn sein Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner die Voraussetzungen für die Erteilung der Chancenkarte erfüllt, bei derselben zuständigen Stelle ebenfalls eine Chancenkarte beantragt oder beantragt hat, gemeinsam mit dem Ausländer nach Deutschland einreist oder einzureisen beabsichtigt und der Ausländer bei der Antragstellung einen Bezug zum bestimmten Antrag des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners herstellt,
12. wenn zu ihm die Erklärung einer natürlichen Person vorliegt, die
 - a) sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
 - b) sich in Textform, sicher identifizierbar und ohne damit verbundene Gewinnerzielungsabsicht gegenüber der für ihren Wohnsitz, bei mehreren inländischen Wohnsitzen dem Hauptwohnsitz, zuständigen Ausländerbehörde bereit erklärt hat, die Eingliederung des Ausländers in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen, und
 - c) eine solche Erklärung nicht bereits für mehr als einen gegenwärtigen Inhaber der Chancenkarte abgegeben hat.

Erhält der Ausländer nach Satz 1 Nummer 1 Punkte, so entfallen bei ihm für die Erteilung der Chancenkarte die in § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 genannten Voraussetzungen. Zum Nachweis, dass die in Satz 1 Nummer 12 genannten Bedingungen erfüllt sind, genügt in der Regel die Versicherung der natürlichen Person. Aus besonderem Anlass kann jedoch überprüft werden, ob diese Bedingungen erfüllt sind oder noch erfüllt sind.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Merkmale werden Punkte nach der Tabelle in Anhang 1 vergeben. Die Voraussetzung nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 ist erfüllt, wenn die in der Tabelle genannte Mindestpunktzahl erreicht ist.

(3) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Steuerung der Erwerbsmigration nach dem Punktesystem des § 20a Absatz 3 Nummer 2 und nach Absatz 1 und 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die Tabelle in Anhang 1 zu ändern hinsichtlich der für einzelne Merkmale nach Absatz 1 jeweils zu vergebenden Punkte und hinsichtlich der Mindestpunktzahl, die zu erreichen ist, um die Voraussetzung nach § 20a Absatz 3 Nummer 2 zu erfüllen.

Anhang 1

Tabelle (zu § 20a Absatz 3 Nummer 2, § 20b)

Merkmal nach § 20b Absatz 1 Nummer	Punkte bei Erfüllung des Merkmals
1	4
2	1
3	3
4	2
5	1
6	3
7	3
8	2

9	1
10	1
11	1
12	1
Die Mindestpunktzahl beträgt sechs Punkte.	

Begründung

Mit den neuen § 20a und 20b AufenthG-E wird in Umsetzung des Koalitionsvertrages erstmals in Deutschland eine Chancenkarte auf Basis eines Punktesystems eingeführt, um Arbeitskräften zur Arbeitsplatzsuche den gesteuerten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

In der Aufenthaltsverordnung soll vorgesehen werden, dass die Bezeichnung „Chancenkarte“ im Anmerkungsfeld des Aufenthaltstitels eingetragen wird. Eine eigene Art des Aufenthaltstitels, die in § 4 des Aufenthaltsgesetzes aufzuzählen wäre, soll nicht eingeführt werden. Zum einen würde eine Neueinführung einer neuen Art des Titels aus technischen Gründen – Änderung von Datenaustauschstandards sowie Softwareumstellungen, Kommunikation mit Fachverfahrensherstellern, Berücksichtigung von Update-Zyklen und Probeläufe – eine Vorlaufzeit von mindestens einem knappen Jahr auslösen. Zudem müssten die für Aufenthaltserlaubnisse geltenden Vorschriften ohnehin für entsprechend anwendbar erklärt werden. Daher handelt es sich um eine als solche eindeutig kenntliche gemachte Unterform der Aufenthaltserlaubnis.

An Antragstellende mit Wohnsitz im Ausland wird die Chancenkarte in Form eines nationalen Visums (§ 6 Absatz 3 Satz 1) erteilt, dessen Ausstellung dann nach der Einreise ein Aufenthaltstitel in Form einer von der Ausländerbehörde erteilten Aufenthaltserlaubnis in der Variante der Chancenkarte folgen kann. Es findet bei der Visumerteilung auch hier die allgemeine Regel des § 6 Absatz 3 Satz 2 Anwendung.

Zu § 20a

In Absatz 1 wird der entsprechende Zweck der Aufenthaltserlaubnis beschrieben. Die Chancenkarte dient der Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder aber der Suche nach Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, insbesondere im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft oder zur Suche einer Berufsausbildung.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Chancenkarte entsprechend ihrem Charakter als Suchtitel zu einer oder mehreren Teilzeitbeschäftigungen von bis zu 20 Stunden je Woche und zu Probebeschäftigungen ohne Begrenzung berechtigt. Die Probebeschäftigungen müssen dann jeweils die Merkmale einer mit einem möglichen Anschlusstitel verbundenen Beschäftigung erfüllen. Zwischen verschiedenen Arten der Probebeschäftigung kann auch innerhalb desselben Aufenthalts gewechselt werden.

Eine Chancenkarte kann nach Absatz 3 Nummer 1 zum einen an Fachkräfte gemäß der Definition in § 18 Absatz 3 erteilt werden. Zum anderen wird sie nach Nummer 2 erteilt, wenn die erforderlichen Punkte nach Maßgabe des § 20b erreicht werden.

In Absatz 4 sind zwingende Voraussetzungen der Erteilung der Chancenkarte aufgeführt. Hierdurch wird unter anderem sichergestellt, dass nach Erteilung einer Chancenkarte die

Erteilung eines Anschlusstitels mangels nachholbarer Voraussetzungen nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Nach Absatz 4 Satz 1 ist die Lebensunterhaltssicherung nachzuweisen. Bei Inlandsanträgen ist es nach Absatz 4 Satz 2 erforderlich, dass bereits ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung vorliegt. Ein Aufenthaltstitel zum Studium oder zum Besuch eines Sprachkurses zählt hierzu, weil beide in Kapitel 2 Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Außer in den Fällen des festgestellten Vorliegens einer anerkennungsfähigen Berufsqualifikation (Absatz 3 Nummer 1) ist nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 erforderlich, dass der Ausländer eine ausländische Berufsqualifikation hat, die in dem Land, in dem sie erworben wurde, staatlich anerkannt ist und deren Erlangung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorausgesetzt hat. Alternativ kann er einen ausländischen Hochschulabschluss vorweisen, der in dem Land, in dem er erworben wurde, staatlich anerkannt ist. Die Darlegungspflicht für die Erfüllung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen liegt auch in diesem Zusammenhang nach § 82 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beim Ausländer. Nach § 79 Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes wird auch dabei auf der Grundlage der im Bundesgebiet bekannten Umstände und zugänglichen Erkenntnisse entschieden. Wer im Rahmen eines Berufsanerkennungsverfahrens eine Feststellung erforderlicher Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder einer weiteren Qualifikation für die Ausübung eines anerkannten oder reglementierten Berufes besitzt, insbesondere in Form eines sogenannten Defizitbescheides, muss dieses Merkmal nach § 20b Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 nicht erfüllen. Nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 sind zudem entweder Deutschkenntnisse auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des GER nachzuweisen.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse ist nach § 82 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, der den Amtsermittlungsgrundsatz einschränkt, vom Ausländer in geeigneter Weise zu führen. Bei den Nachweiskriterien können sich die zuständigen Stellen an die praktische Handhabung insbesondere in englischsprachigen Ländern anlehnen. Eigene Ermittlungen, etwa die eigene Durchführung von Englischtests, müssen die Behörden nicht anstellen.

Wer diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt, erhält hierfür Punkte gemäß § 20b Absatz 1 Nummer 4.

Die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 des Aufenthaltsgesetzes finden im Übrigen Anwendung.

Nach Absatz 5 Satz 1 beträgt die Erteilungsdauer höchstens ein Jahr. Die Verlängerung als Chancenkarte ist ausgeschlossen, entsprechend der Natur der Karte ist aber die Verlängerung als anderer Aufenthaltstitel möglich (der Begriff der Verlängerung umfasst auch Fälle, in denen ein Anschluss-Aufenthaltstitel auf einer anderen Rechtsgrundlage erteilt wird). Entsprechend der Regelung im heutigen § 20 Absatz 4 Satz 3 kann eine Chancenkarte erneut nur erteilt werden, wenn sich der Ausländer mindestens so lange im Ausland aufgehalten hat, wie er sich zuvor auf der Grundlage einer Chancenkarte im Bundesgebiet aufgehalten hatte. Alternativ ist aber ein entsprechend langer erlaubter Zwischenaufenthalt im Bundesgebiet ausreichend.

Eine Niederlassungserlaubnis können Inhaber der Chancenkarte nach Absatz 6 nicht erwerben. Eine Anrechnung von Zeiten schließt dies nicht aus.

In Absatz 7 ist eine insbesondere zahlenmäßige Begrenzung der Zuwanderung über die Chancenkarte zur Steuerung der Erwerbsmigration durch Rechtsverordnung vorgesehen. Erfasst werden von diesen Beschränkungen nur Erteilungen, die – in Form eines Visums – aus dem Ausland heraus erfolgen, um eine aufwändige Quotenverwaltung, die sich über alle deutschen Ausländerbehörden erstreckt, zu vermeiden. Die Erteilung an Ausländer, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, stellt aus dem Grund, dass sie keine Neuzuwanderung auslöst, einen

anderen Sachverhalt dar als die Neuzuwanderung aus dem Ausland. Ausdrücklich berücksichtigt werden kann auch die Beanspruchung der Kapazitäten der beteiligten Behörden. Dies sind alle Behörden, die durch Erteilungen unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, also nicht nur die in § 71 genannten Stellen, sondern auch etwa Kommunen oder Behörden, die mit Berufsanerkennungen befasst sind. Um rasch auf neue Entwicklungen reagieren zu können, sind auch unterjährige Änderungen der begrenzenden Vorgaben durch Rechtsverordnung möglich. Dies ist besonders wichtig, da zu dem neuen Instrument noch nicht auf praktische Erfahrungswerte mit Bezug auf Deutschland zurückgegriffen werden kann. Ein schutzwürdiges Vertrauen auf die Unveränderlichkeit rechtlicher Rahmenbedingungen ist daher ausgeschlossen. Begrenzungen können nicht nur zahlenmäßig erfolgen, sondern auch mit Blick auf einzelne Berufe oder Staatsangehörigkeiten.

Zu § 20b

Das Punktesystem wurde übersichtlich ausgestaltet, um den Grad der Komplexität der Rechtsanwendung – auch im Interesse der Vermeidung einer Überlastung der Verwaltung – gering zu halten. Wie bei jedem Punktesystem sind dabei Pauschalierungen unvermeidbar. Ebenso ist es nicht angezeigt gewesen, das System derart auszugestalten, dass nach dem Punktesystem Zuwandernde garantiert einen Einwanderungserfolg erzielen würden; in diesem Fall könnten sie sogleich einen entsprechenden Aufenthaltstitel zur Beschäftigung beantragen und könnten das Punktesystem außer Betracht lassen. Bei der derzeitigen Ausgestaltung ergeben die gesetzlich definierten Merkmale insgesamt 1 744 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten. Damit ist die Berücksichtigung einzelfallbezogener Merkmale hinreichend gewährleistet.

Zu Absatz 1

Nach Nummer 1 und der Tabelle im Anhang erhält vier Punkte, wer im Rahmen eines Berufsanerkennungsverfahrens eine Feststellung erforderlicher Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen oder einer weiteren Qualifikation für die Ausübung eines anerkannten oder reglementierten Berufes besitzt, insbesondere in Form eines sogenannten Defizitbescheides. In diesen Fällen findet die Voraussetzung des § 20a Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 keine Anwendung.

Nach Nummer 2 und der Tabelle im Anhang erhält einen weiteren Punkt, wer eine Qualifikation in einem Beruf hat, in dem nach § 18g Absatz 1 Nummer 2 eine Blaue Karte EU mit einer niedrigeren Gehaltsschwelle erteilt werden kann,

Nach Nummer 3 und der Tabelle im Anhang erhält drei Punkte, wer gute deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) hat.

Nach Nummer 4 und der Tabelle im Anhang erhält zwei Punkte, wer ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) hat.

Nach Nummer 5 und der Tabelle im Anhang erhält einen Punkt, wer englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER hat.

Nach Nummer 6 und der Tabelle im Anhang erhält drei Punkte, wer eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der vergangenen fünf Jahre nachweisen kann.

Nach Nummer 7 und der Tabelle im Anhang erhält zwei Punkte, wer eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der vergangenen fünf Jahre nachweisen kann.

Nach Nummer 8 und der Tabelle im Anhang erhält zwei Punkte, wer nicht älter ist als 35 Jahre. Das altersbezogene Merkmal ist weniger gewichtig als andere Merkmale, aber sachlich angemessen. Jüngere Menschen sind eher in der Lage, eine nachhaltige berufliche Festigung zu

vollziehen oder sich beruflich, wenn dies im Rahmen der Einwanderungssituation erforderlich ist, noch umzustellen. Sie können zudem einfacher vor Ort in Deutschland eine nachhaltige Altersvorsorge aufbauen. Außer in höheren Positionen ist ihre Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt auch in sehr vielen Branchen höher. Die Einführung des Merkmals widerspricht weder dem Recht der Europäischen Union noch dem Grundgesetz. Im Übrigen sind altersbezogene Vorteile auch in anderen Einwanderungsländern als mitentscheidendes Kriterium verbreitet. Für die Altersmerkmale entscheidend ist der Zeitpunkt der Antragstellung.

Nach Nummer 9 und der Tabelle im Anhang erhält einen Punkt, wer älter ist als 35 Jahre, aber nicht älter ist als 40 Jahre.

Nach Nummer 10 und der Tabelle im Anhang erhält einen Punkt, wer in Deutschland einen Voraufenthalt von sechs Monaten innerhalb der vergangenen fünf Jahre absolviert hatte. Gezählt werden nur rechtmäßige Aufenthalte. Der Sechsmonatszeitraum schließt reine touristische oder Besuchsaufenthalte, etwa im Rahmen Schengen-rechtlicher Kurzaufenthalte (90 Tage innerhalb von 180 Tagen) aus, so dass bei Erfüllung des Sachverhalts ein Deutschlandbezug aus einem anderen Gesichtspunkt heraus besteht. Klargestellt wird, dass kurzfristige Ausreisen – etwa zum Urlaub oder für Besuche, insbesondere in anderen Mitgliedstaaten – unschädlich sind, sofern währenddessen der Aufenthaltsschwerpunkt bei einer verständigen Gesamtbetrachtung in Deutschland geblieben ist. Für den Zeitraum ungekündigte Mietverträge, Arbeitsverhältnisse oder auch Dienstleistungsverträge können im Zweifel als Indizien herangezogen werden.

Nach Nummer 11 und der Tabelle im Anhang erhält einen Punkt, wer in einer sogenannten bildungshomologen Ehe oder Partnerschaft lebt. Erfahrungsgemäß stützen sich Partnerinnen und Partner in einer solchen Partnerschaft gegenseitig, so dass insgesamt eine positive Auswirkung auf einen Integrationserfolg wahrscheinlich ist. Zur Vereinfachung der administrativen Handhabung ist Voraussetzung, dass die Voraussetzungen des Partners nicht anhand eines fiktiven Antrages inzident zu prüfen sind oder bei einer anderen Stelle (Ausländerbehörde oder Auslandsvertretung) geprüft werden, sondern dass sie gemeinsam zur Bearbeitung vorliegen oder ein Zugriff bei derselben bearbeitenden Stelle möglich ist. Es handelt sich zudem um keinen Familiennachzugstatbestand, vielmehr entspricht gerade eine gemeinsame Einreise und Einwanderungserfahrung der Absicht bei der Punktevergabe nach diesem Merkmal.

Nach Nummer 12 und der Tabelle im Anhang enthält in Anlehnung an ähnliche Regelungen in anderen Einwanderungsländern einen Punkt, wer ein Merkmal erfüllt, das darauf abstellt, ob eine Person vorhanden ist, die sich um die Integration des Ausländers zu kümmern bereit ist. Dabei handelt es sich nicht um eine umfassende Betreuung, sondern die Bereitschaft zu einem Coaching in Form einer Art von Patenschaft. Der Pate bürgt dabei nicht für den Integrationserfolg, und sie oder er ist kein Leumundszeuge.

In anderen Einwanderungsländern ist das Vorhandensein von Verwandtschaft im Zielstaat ein maßgebliches Kriterium. Hiervon soll für Deutschland abgesehen werden: Zum einen erfasst in den genannten Ländern das Verwandtschaftskriterium oftmals einige Lebenslagen, die in Deutschland und nach dem Recht der Europäischen Union über die Regelungen zum Familiennachzug bereits erfasst sind. Zum anderen wäre eine Prüfung der Verwandtschaftsbeziehungen oftmals aufwändig und bürokratisch. Des Weiteren besagt die bloße Verwandtschaft nichts über das Bestehen eines tatsächlichen Näheverhältnisses, das einen Integrationserfolg beschleunigen könnte.

Als Merkmal für eine geeignete Patenschaft wurde vielmehr ein fünfjähriger rechtmäßiger Voraufenthalt in Deutschland festgelegt. Auch Deutsche und andere Unionsbürger halten sich regelmäßig rechtmäßig im Bundesgebiet auf und sind daher bei entsprechendem Voraufenthalt mit umfasst. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit werden Personen, die sich für einen kürzeren Zeitraum im Bundesgebiet aufhalten, keine geeigneten Paten. Umgekehrt soll die

Voraufenthaltszeit nicht zu lange angesetzt werden, damit frühere Zuwanderer im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Engagements eine Patenschaft für Neuzuwanderer übernehmen können.

Pate muss eine natürliche Person sein. Ein entsprechendes Verhältnis beruht auf dem persönlichen Kontakt zwischen Menschen. Institutionen als gleichsamer „Black Box“ sollen daher nicht geeignet sein. Nicht ausgeschlossen ist damit, dass die natürliche Person im institutionellen Rahmen einer Vereinigung oder auch auf Veranlassung eines Arbeitgebers handelt.

Nach Satz 1 Buchstabe b ist eine Bereitschaftserklärung zu der Patenschaft ohne Gewinnerzielungsabsicht erforderlich. Hierdurch soll die Entstehung eines zweifelhaften Agenturwesens verhindert werden, das auf die Erzielung von Provisionen ausgerichtet ist und gleichsam Punkte verkauft. Da dann vermutet werden kann, dass die Gewinnerzielung und nicht die Integrationshilfe im Vordergrund steht, ist zudem nicht sicher, ob ein entsprechendes Engagement unterstellt werden kann. Unzulässig ist nur eine Gewinnerzielungsabsicht, nicht generell eine Einnahmeerzielungsabsicht, so dass Kostenerstattungen nicht ausgeschlossen sind. Zudem darf eine indirekte Gewinnerzielungsabsicht vorliegen; handelt etwa ein Arbeitnehmer auf Veranlassung eines Arbeitgebers als Pate und verspricht sich dadurch indirekte berufliche Vorteile, liegt eine unzulässige Gewinnerzielungsabsicht nicht vor. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber indirekt durch die Einwanderung später Vorteile erzielt. Unerheblich ist hingegen, wer unzulässige Gewinne erzielen würde, so dass Umgehungen – etwa das Kassieren von Provisionen durch Verwandte – ausgeschlossen werden können. Für die Erklärung ist die Textform vorgesehen; die Behörde kann als Maßnahme der Amtsermittlung im Verwaltungsverfahren mit geeigneten Maßnahmen die Identität der erklärenden Person überprüfen und sollte dann darauf achten, dass ein elektronischer Zugangsweg eröffnet ist (etwa durch Nutzung der eID-Funktion eines Personalausweises, elektronischen Aufenthaltstitels oder der eID-Karte, Nutzung der Authentifizierungsfunktion eines Behördenportals eines Landes oder einer Kommune oder durch andere geeigneten Verfahrensweisen) erfolgt. Sie kann auch eine persönliche Vorsprache verlangen, wie dies etwa bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung der Fall ist. Zudem ist vorgesehen, dass die Person die Erklärung an der Ausländerbehörde ihres Wohnortes beziehungsweise, bei mehreren Wohnsitzen im Inland, des Hauptwohnsitzes abgibt. Damit ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass seriell abgegebene Patenschaftserklärungen rasch als solche identifiziert werden.

Nach Satz 1 Buchstabe c kann zudem eine Patenschaft nur für maximal zwei Personen übernommen werden, um zu verhindern, dass einzelne Akteure aus sachfremden Motiven Massenpatenschaften übernehmen.

In Satz 2 wird in Anlehnung an § 5 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Verwaltungserleichterung klargestellt, dass die Verwaltung nicht bei jeder Patenschaftserklärung das Vorliegen aller Merkmale eingehend zu überprüfen hat. Es ist davon auszugehen, dass in Anbetracht des Umstandes, dass es sich um ein Merkmal handelt, das lediglich mit einem Punkt zur Erfüllung des Punkteerfordernisses beiträgt, kein flächendeckender Missbrauch stattfindet. Zudem kann die Abgabe einer bewusst falschen Erklärung eine Strafbarkeit nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes begründen, so dass auch die Aussicht einer Strafverfolgung von Falschangaben abschrecken wird. Aus besonderem Anlass kann aber die Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen im Antragsverfahren oder auch danach überprüfen. Eine solche eingehendere Überprüfung ist auf Grund gesammelter Erfahrungen auch fallgruppenweise zulässig.

Absatz 2 beschreibt zur Gewährleistung von Rechtssicherheit das Funktionsprinzip des Punktesystems ausdrücklich.

Absatz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach durch Rechtsverordnung die Punktevergabe geändert werden kann, um Erfahrungen bei der Anwendung des Systems einfließen zu lassen und etwaige Schief lagen auszugleichen, die sich in der Praxis herausstellen.

Geändert werden kann somit der Anhang. Nicht geändert werden können die materiellen Kriterien des § 20b Absatz 1, deren Bestimmung dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten bleibt. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist damit gewahrt.